



ORTSGEMEINDE KURTSCHIED

DER ORTSBÜRGERMEISTER

Gebührenordnung

für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kurtscheid vom 21. Februar 2024 wird auf die Benutzung der Wiedhöhenhalle, Nebengebäude und Außenanlagen folgende Gebührenordnung erlassen.

Aufgrund § 13 der Benutzer- und Hausordnung für die Wiedhöhenhalle (einschließlich Nebengebäude und Außenanlagen) vom 21.08.2019 werden von den Benutzern/Benutzerinnen dieser Dorfgemeinschaftseinrichtungen Benutzungsgebühren, Kostenerstattungen und Umsatzabgaben wie folgt erhoben:

1. Benutzungsgebühren

siehe anliegende Tabelle „Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftseinrichtungen“ (Anlage 1)

2. Umsatzabgabe

- a) Erfolgt Verkäufe von Getränken (jedweder Art), ist auf Basis der Verkaufserlöse ein Umsatzanteil von 6,0% von in Kurtscheid ansässigen Vereinen und Parteien und 15% von allen anderen Benutzer/innen an die Ortsgemeinde Kurtscheid zu zahlen.
- b) Soweit bei Familienfeiern oder geschlossenen Veranstaltungen Getränke unentgeltlich abgegeben werden, entfällt die Umsatzabgabe.

3. Kostenerstattungen

- a) Der jeweilige Strom- und Gasverbrauch wird den Benutzern/Benutzerinnen zu den der Ortsgemeinde von den Lieferanten in Rechnung gestellten Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 15% in Rechnung gestellt; mindestens ist eine Pauschalabgabe von 5 € je Veranstaltung und gemieteten Raum zu leisten.
- b) Für besondere Aufwendungen der Ortsgemeinde (z.B. Bereitstellung von Personal) haben die Benutzer/innen die im jeweiligen Benutzervertrag festgelegten Kostenerstattungen zu tragen.
- c) Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes von Geräten und Einrichtungsgegenständen sind der Ortsgemeinde die Selbstkosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20% zu erstatten. Das gleiche gilt für schuldhaft verursachte Schäden am Gebäude und/oder an Gebäudeteilen.
- d) Soweit Räume der Dorfgemeinschaftseinrichtungen miet-/benutzergebührenfrei für Übungsabende und/oder Versammlungen der ortsansässigen Vereine, Gruppierungen oder Parteien genutzt werden, haben Kostenerstattungen für den Verzehr von Getränken aus den Beständen der Ortsgemeinde entsprechend den Preisen der „Getränkepreisliste Dorfgemeinschaftseinrichtungen“ (Anlage 2) zu erfolgen.

4. Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen

Auf Beschluss der Ortsgemeinde können die Entgelte nach den Ziffern 1 und 2 für einzelne Veranstaltungen auf Antrag pauschaliert, ermäßigt oder erlassen werden. Das gilt insbesondere für kulturelle, sportliche, kirchliche und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, bei denen keine Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht werden.

5. Benutzung der Wiedhöhenhalle zu sportlichen Zwecken

Für die Benutzung der Wiedhöhenhalle zu rein sportlichen Zwecken gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes für Rheinland-Pfalz.

6. Fälligkeiten von Kautions- und Benutzungsentgelten

- a) Eine von der Ortsgemeinde gemäß § 7 der Benutzer- und Hausordnung für die Wiedhöhenhalle erhobene Kautionszahlung ist sofort fällig.
- b) Nutzungsgebühren nach Ziffer 1 sind grundsätzlich am Tag nach der Veranstaltung fällig; Abweichungen hiervon sind nur bei Veranstaltungen möglich, bei denen eine zusätzliche Umsatzabgabe nach Ziffer 2 anfällt.
- c) Sofern eine Umsatzabgabe nach Ziffer 2 zu leisten ist, sind die Berechnungsgrundlagen der Umsatzabgabe der Ortsgemeinde zu überlassen; die Umsatzabgabe und die Grundgebühren für die Benutzung (Nutzungsgebühren) sind spätestens 14 Tage nach Abschluss der Benutzung fällig.
- d) Kostenerstattungen nach Ziffer 3 sind sofort nach Anforderung zahlbar.
- e) Die Kautionszahlung und die Nutzungsentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

7. Bankverbindung

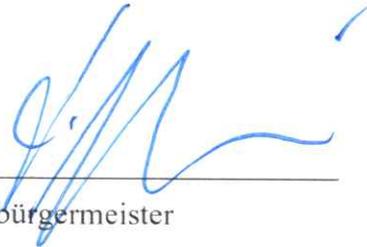
Sofern keine Barzahlung erfolgt, sind die Zahlungen durch Überweisung auf folgendes Konto vorzunehmen:

Kontoinhaber: Ortsgemeinde Kurtscheid
Kontoverbindung: IBAN =
BIC =

8. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 21.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

Kurtscheid, den 1. März 2024



Der Ortsbürgermeister